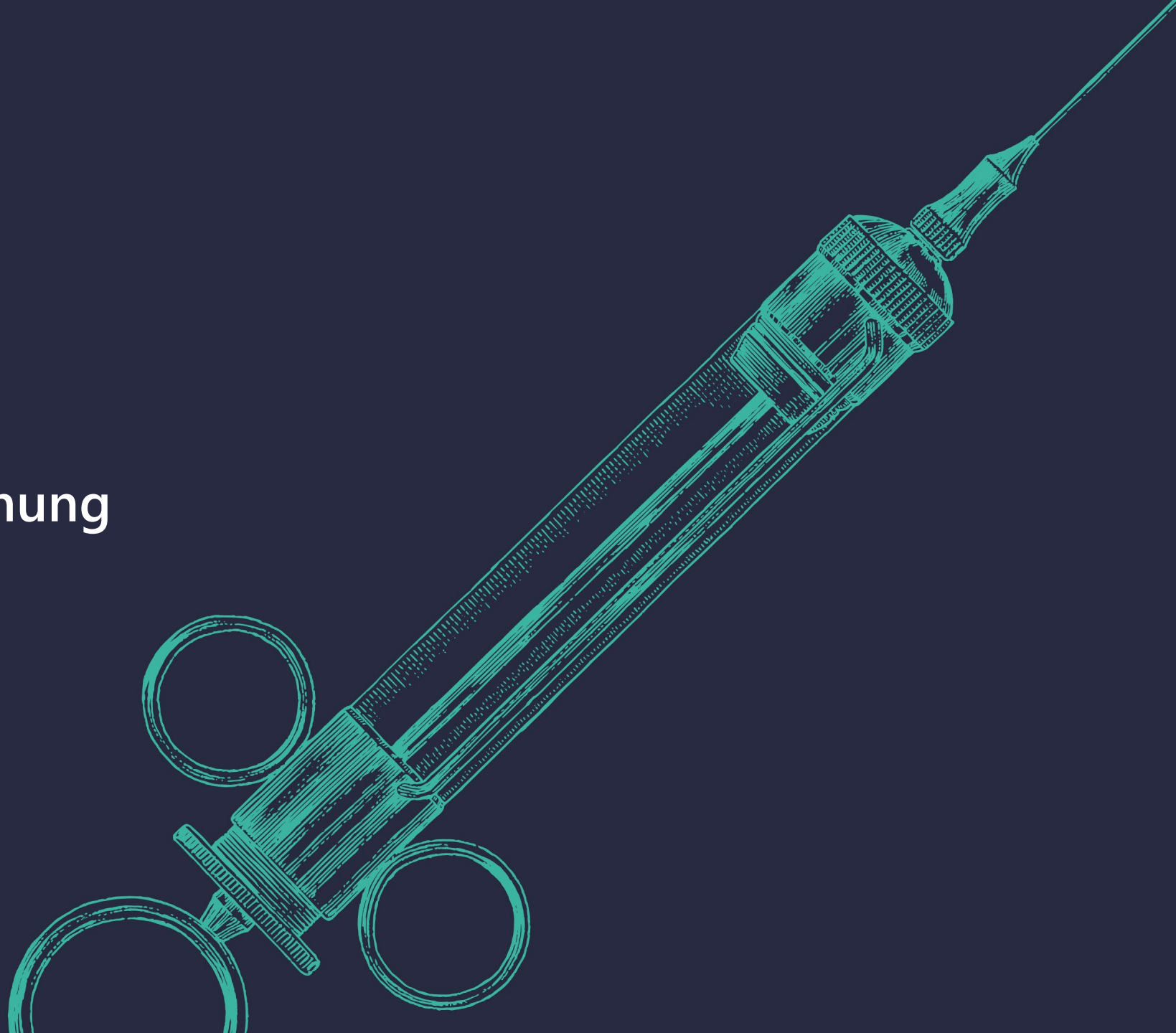


PRODUKT KANZLEI.

EU-Ökodesignverordnung

BVMed Akademie – 10.10.2025

Michael Öttinger



Inhalt

1

Hintergrund, Ziele und Regulationsstruktur

2

Anwendungsbereich

3

Mögliche Inhalte

4

Pflichten nach Rollen

5

Überwachung und Sanktionen

HINTERGRUND
ZIELE
REGELUNGSSTRUKTUR

Vormalige Rechtslage

- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung **energieverbrauchsrelevanter Produkte (ÖkodesignRL)**
 - produktspezifische Anforderungen mittels **Durchführungsrechtsakte** nach Art. 291 Abs. 2 AEUV
 - **Durchführungsrechtsakte** sind alles **Verordnungen** im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV → unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten
 - Überblick zu den bestehenden Durchführungsverordnungen und laufenden Verfahren - <https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Evpg/EVPG-Produkte/evpg-produkte.html>
- umgesetzt in Deutschland durch das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - **EVPG**) und die dazugehörige **EVPV**
 - hauptsächlich mit Geltungsanordnung, spezifischen nationalen Besonderheiten, Behördenzuständigkeiten und Sanktionen
 - inhaltliche Anforderungen kommen aus den Durchführungsverordnungen

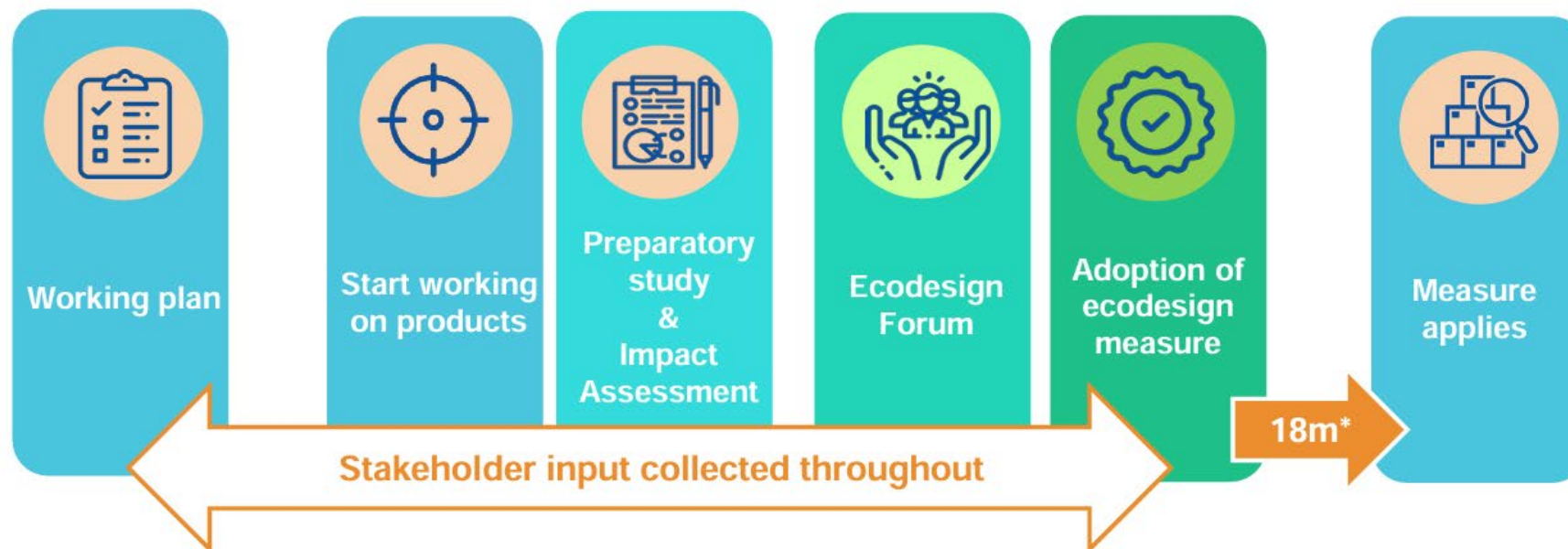
Weg zur ÖkodesignVO

- 30.03.2022: [Entwurf](#) der EU-Kommission vom 30.03.2022 für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (sog. **Ecodesign for Sustainable Products Regulation – ESPR**)
- 05.12.2023: [Vorläufige Einigung](#) zw. Parlament und Rat im Trilogverfahren
- 28.06.2024: Verkündung als [Verordnung \(EU\) 2024/1781](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
 - 18.07.2024: Inkrafttreten und Geltungsbeginn
 - konkrete Ökodesign-Pflichten sind mit dem Geltungsbeginn aber nicht unmittelbar verbunden
- Durchführungsbestimmungen (inkl. Behördenzuständigkeiten und Sanktionen) weiterhin durch nationales Recht

Delegierte Rechtsakte

- ESPR selbst legt keine Ökodesign-Anforderungen fest
 - setzt nur den Rahmen, innerhalb dessen die EU-Kommission **mithilfe von delegierten Rechtsakten** Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktgruppen festlegen kann
 - [EU-Kommission](#) erarbeitet hierfür einen Vorschlag – [Konsultationsmöglichkeiten](#) im Vorfeld und im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden bestehen
 - [Ökodesign-Forum](#) unterstützt die EU-Kommission dabei
 - Parlament und Rat können nach Finalisierung Einwände erheben – ohne Einwände tritt der Rechtsakt in Kraft
 - delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV) werden in Form von [Verordnungen](#) erlassen werden (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Jeder einzelne delegierte Rechtsakt muss auf Relevanz geprüft werden – frühzeitige Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren (über Konsultationen, über Verbände im Ökodesign-Forum etc.) können sinnvoll sein

Setting product requirements under ESPR



*Not earlier than 18m, shorter periods possible in duly justified cases, staggered application of specific requirements possible

Ziele der Ökodesign-Regulierung

- Baustein der europäischen Strategie für nachhaltige Produkte aus dem [Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft](#) als Teil des [European Green Deal](#)
- Ziel ist es, **einen Rahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten zu schaffen, um nachhaltige Produkte zur Norm zu machen** und den freien Warenverkehr derselben zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 ESPR)
- Ziel soll im Wesentlichen durch die folgenden vier Maßnahmen gefördert werden:
 1. Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten
 2. Gewährleistung des Zugangs zu Nachhaltigkeitsinformationen entlang der Lieferkette
 3. Entwicklung von Anreizen für nachhaltige Produkt- und Geschäftsmodelle
 4. Verbesserung der Anwendbarkeit des Rechtsrahmens für nachhaltige Produkte

ANWENDUNGSBEREICH

Weiter Anwendungsbereich

- **sachlicher Anwendungsbereich** ist im Ausgangspunkt weit gefasst
 - erfasst grundsätzlich alle physischen Waren (**also grds. auch Medizinprodukte und IVDs**) die in den Verkehr gebracht oder in den Betrieb genommen werden
 - umfasst ist nicht nur das Endprodukt, sondern auch einzelne Bauteile oder Zwischenprodukte
- welche Produkte tatsächlich Ökodesignanforderungen unterliegen werden, wird erst durch die einzelnen delegierten Rechtsakte nach Art. 4 ESPR festgelegt werden
 - möglich für eine oder mehrere Produktgruppen
 - zudem sind horizontale Ökodesign-Anforderungen für mehrere Produktgruppen in einem Rechtsakt möglich
 - Arbeitsplan 2025-2030 für Ökodesign für nachhaltige Produkte und für die Energieverbrauchskennzeichnung legt fest, welche Prioritäten in den kommenden 5 Jahren gesetzt werden – Textilien/Bekleidung, Möbel, Reifen, Matratzen, Eisen und Stahl, Aluminium
 - Geltungsbeginn neuer Vorgaben in der Regel frühestens 18 Monate nach Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts

Medizinprodukte nicht im Fokus

- es besteht **KEINE generelle Ausnahme für Medizinprodukte** (anders für Humanarzneimittel) → für diese können daher grundsätzlich Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden
- **bislang** sind **Medizinprodukte** in Durchführungsrechtsakten unter der ÖkodesignRL (die bis auf Weiteres fortgelten) **in der Regel ausgenommen**, sofern dies relevant war
 - Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays – Art. 1 Abs. 2 Buchst. d): *„Diese Verordnung gilt nicht für (...) medizinische Displays“*
 - Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission vom 17. April 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb – Anhang II Ziffer 5: *„Hebebetten und -stühle, ausgenommen Medizinprodukte und Rollstühle“*
 - Verordnung (EU) 2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile – Art. 1 Abs. 2 Buchst. e): *„Diese Verordnung gilt nicht für (...) externe Stromversorgungsgeräte für medizinische Geräte“*
 - Verordnung (EU) 2019/2020 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte – Nr. 1 Buchst. k) Anhang III: *„Diese Verordnung gilt nicht für Lichtquellen und separate Betriebsgeräte, die speziell für die Nutzung unter folgenden Betriebsbedingungen geprüft und zugelassen wurden: (...) Medizinprodukte (...) und In-vitro-Diagnostika“*

Medizinprodukte nicht im Fokus

- Erwägungsgrund (19) ESPR

erwartete Leistung aufgewogen werden. Bei Medizinprodukten im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²³⁾ und In-vitro-Diagnostika im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ sollte die Kommission ferner berücksichtigen, dass die Gesundheit und Sicherheit von Patienten und Nutzern nicht beeinträchtigt werden darf.

- Aussage im [ESPR-FAQ-Dokument](#)

10. Do medical devices also need to comply with the ESPR and the DPP?

Medical devices fall within the scope of the ESPR. Should the Commission decide to include medical devices in the first (or any subsequent) ESPR working plan to develop ecodesign requirements, it will take into account the need to not negatively affect the health and safety of patients and users when developing ecodesign requirements.

- Medizinprodukte sind nicht Gegenstand einer Priorisierung im ersten Arbeitsprogramm

Mittelbare Effekte beachten

- Möglichkeit besteht, dass **produktspezifische Anforderungen Medizinprodukte oder Zubehör miterfassen**
 - sollte genau verfolgt werden, wenn neue Entwürfe veröffentlicht werden
 - ggf. muss in Konsultationsverfahren aktiv mitgewirkt werden, um überschießende Auswirkungen auf Medizinprodukte zu verhindern
- **Ökodesign-Anforderungen an Bauteile und Zwischenprodukte** können sich auf Medizinprodukte auswirken
 - Thema ist generell im aktuellen Arbeitsplan erkannt: *„Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen muss die besondere Situation von Zwischenprodukten berücksichtigt werden. Die Regulierung dieser Produkte könnte sich nicht nur auf die Herstellung von Zwischenprodukten, sondern auch auf alle aus diesen Zwischenprodukten hergestellten Endprodukte auswirken. Daher bedarf es einer sorgfältigen Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die einschlägigen Märkte, einschließlich der Auswirkungen auf die Märkte für Endprodukte, um negative Folgen auf nachgelagerten Märkten zu vermeiden, insbesondere für Hersteller von Endprodukten, die regulierte Zwischenprodukte als Bestandteile enthalten.“*
 - sollte industrieseitig ebenfalls verfolgt und bei Bedarf eingefordert werden

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

- ESPR selbst enthält keine Kollisionsregelung
- andere, insb. ältere Rechtsakte haben keine expliziten Bezüge zur ESPR
- Verhältnis ist daher nach dem Sinn und Zweck bzw. der Zielrichtung der Regelungen zu bestimmen
 - ESPR ist grundsätzlich parallel zu **allgemeinen (GPSR)** und **besonderen (MDR, EMV etc.) Produktsicherheitsvorgaben** anwendbar
 - **stoffrechtliche Vorgaben (REACH, POP, RoHS)** werde in aller Regel ebenfalls parallel zur ESPR weitergelten
 - für Batterien gilt seit dem 18.08.2024 zwar grundsätzlich die **BattVO (EU) 2023/1542** – allerdings verweist Erwägungsgrund (37) BattVO für die Festlegung von Leistungs- und Haltbarkeitsparametern (z.B. Mindestladezyklen, Spannungsverlust etc.) für Gerätebatterien explizit auf die (künftige) ESPR, sodass diese über delegierte Rechtsakte festgelegt werden können
 - für Verpackungen gilt ab dem 12.08.2026 die **VerpackVO (EU) 2025/40** – allerdings stellt Erwägungsgrund (9) VerpackVO klar, dass zusätzliche oder detailliertere Anforderungen für die Verpackung bestimmter Produkte in der ESPR festgelegt werden können, insbesondere in Bezug auf die Minimierung von Verpackungen

MÖGLICHE ÖKODESIGN- ANFORDERUNGEN

Mögliche Ökodesign-Anforderungen

- erfasste Produkte müssen sowohl **formelle** als auch **materielle Anforderungen** erfüllen
- ESPR nennt **Leistungs- und Informationsanforderungen** in Art. 6 und 7
- Einhaltung ist Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit eines Produkts – Inverkehrbringen und Inbetriebnahme andernfalls nicht zulässig
- **formelle Anforderungen** ergeben sich teilweise direkt aus der ESPR und beziehen sich insbesondere auf Kennzeichnungsvorgaben
- **materiellen Anforderungen** werden erst durch die EU-Kommission mittels delegierter Rechtsakte gem. Art. 4 Abs. 1 ESPR festgelegt

Formelle Produktanforderungen

- formelle Produktanforderungen
 - Identifikationskennzeichnung (Art. 27 Abs. 5 ESPR): Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Produktidentifikation
 - Herstellerkennzeichnung (Art. 27 Abs. 6 ESPR): Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel des Herstellers
 - Importeurskennzeichnung (Art. 29 Abs. 3 ESPR): Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel des Importeurs
 - EU-Konformitätserklärung (Art. 44 i.V.m. Anhang V der ESPR)
 - CE-Kennzeichnung (Art. 45 f. ESPR)

➔ bestehen in ähnlicher Form bereits in anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften

Materielle Produktanforderungen

- EU-Kommission legt die materiellen Anforderungen fest, um die folgenden in Art. 5 Abs. 1 ESPR aufgezählten **Produktraspekte** zu verbessern:

Key product aspects under ESPR

Article 5 – Ecodesign requirements



Materielle Produkthanforderungen

- Zu den materiellen Produkthanforderungen gehören die **Leistungsanforderungen gem. Art. 6 ESPR** und die **Informationsanforderungen gem. Art. 7 ESPR**
 - Informationsanforderungen können unabhängig von entsprechenden Leistungsanforderungen festgelegt werden
 - **Leistungsanforderungen** beruhen auf den Anhang I ESPR verankerten Produktparametern und umfassen gegebenenfalls entsprechende **Mindest- oder Höchstwerte**, **nicht-quantitative Anforderungen** oder **Anforderungen an die Funktionalität** eines Produkts

Leistungsanforderungen

Mögliche Leistungsanforderungen in Anlehnung an die EU-Vorstudie (*Ecodesign for Sustainable Products Regulation – preliminary study on new product priorities*):

Mindestgehalt an recyceltem Material in Produkt und Produktverpackung	Obergrenze des Wasserverbrauchs bei der Erzeugung	Höchstwert des Wasserverbrauchs pro kg oder Einheit des Produkts	Höchstgrenze des Chemikalienverbrauchs bei der Herstellung eines Kilogramms oder einer Produkteinheit	Auslegung für die Zuverlässigkeit (Widerstandsfähigkeit gegen die Freisetzung von Mikroplastik)
Gestaltung zur Minimierung des Wasserverbrauchs während der Nutzung des Produkts	Höchstmenge von Düngemitteln, Pestiziden und Insektiziden für die Rohstoffherzeugung	Mindestgehalt an Material mit Nachhaltigkeitszertifizierung* pro kg oder Einheit	Design, die eine leichte Recyclbarkeit des Produkts am Ende seiner Nutzungsdauer gewährleisten	Design zur Gewährleistung der Haltbarkeit
maximalen Energiverbrauch pro Kilogramm des hergestellten Produkts	Verwendung von Konstruktionstechniken, die eine zerstörungsfreie Demontage und den Wiederausammenbau bestimmter Komponenten erleichtern	Verwendung von Standardkomponenten für bruchgefährdete Teile	Verwendung eines modularen Designs	Beschränkung der Verwendung bestimmter Materialien oder Herstellungsverfahren
Mindesthaltbarkeit des Produkts (bei normalem Gebrauch)	Mindestzuverlässigkeit (z. B. Schrumpf-/Witterungsbeständigkeit)	Konstruktion zur Verringerung der Partikelfreisetzung während der Produktionsphase des Produkts	Design, die eine leichte Recyclbarkeit des Produkts am Ende seiner Lebensdauer gewährleisten	Design zur Gewährleistung der Haltbarkeit
Begrenzung der Anzahl der in einem einzigen Produkt verwendeten Materialien	Konstruktionstechniken, die die zerstörungsfreie Zerlegung und den Wiederausammenbau bestimmter Komponenten erleichtern	maximale Höhe der Treibhausgasemissionen pro kg des hergestellten Produkts oder Kleidungsstücks	Anzahl der in einem einzigen Produkt verwendeten Materialien begrenzt	Verfügbarkeit von Garantien

Informationsanforderungen

Mögliche Informationsanforderungen in Anlehnung an die EU-Vorstudie (*Ecodesign for Sustainable Products Regulation – preliminary study on new product priorities*):

Wasserverbrauch bei der Herstellung je kg oder Einheit des Produkts	Freisetzung von biologisch nicht abbaubarem Mikroplastik	Behandlung am Ende der Lebensdauer
Mit der Herstellung verbundene Treibhausgasemissionen	THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Waschen und Trocknen	Energieverbrauch
Empfehlungen zur Verwendung des Produkts, um dessen vorzeitigen Austausch/Ersatz (oder seiner Bestandteile) zu vermeiden	Erwartete Produktlebensdauer	Prozentualer Anteil an recyceltem Material in Produkt & Produktverpackung

Digitaler Produktpass – Art. 9 ff.

- Produkte dürfen nur in den Verkehr gebracht oder bereit gestellt werden, **wenn ein Produktpass verfügbar ist**, der im Einklang mit dem gemäß Art. 4 ESPR erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt steht

→ **DPP ist/wird NICHT pauschal für alle Produkte verpflichtend – erst nach Anordnung in delegiertem Rechtsakt**

- Funktionen:
 - Sicherstellung, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden, auf für sie relevante **Produktinformationen zugreifen** können
 - Erleichterung für die zuständigen **Marktüberwachungsbehörden** bei der Überprüfung der Produktkonformität
 - Verbesserung der **Rückverfolgbarkeit** von Produkten entlang der Wertschöpfungskette
- Wirtschaftsakteur muss bei Inverkehrbringen eines Produkts sicherstellen, dass eine **Sicherungskopie** des Produktpasses über einen zertifizierten unabhängigen Drittanbieter von DPA-Dienstleistungen auch nach einer Insolvenz, einer Liquidation oder einer Einstellung der Tätigkeit in der Union verfügbar bleibt
- Kommission richtet ein für Behörden zugängliches **Produktpassregister** (Art. 13 ESPR) und ein öffentlich zugängliches **Webportal** (Art. 14 ESPR) ein, mit dessen Hilfe die Beteiligten die in den Produktpässen enthaltenen Informationen suchen und vergleichen können

Digitaler Produktpass

- EU-Kommission legt nach Art. 9 ESPR in delegierten Rechtsakten fest, welche der **Informationen aus Anhang III ESPR** aufgenommen werden müssen oder können
 - müssen sich auf das **Modell**, eine **Charge** oder einen konkreten **Artikel** beziehen
 - **Interoperabilität** und **Durchsuchbarkeit**
- darüber hinaus muss der Produktpass den in Art. 11 ESPR näher bestimmten **technischen Anforderungen** entsprechen
 - **Zugangsrechte** für unterschiedliche Nutzergruppen müssen eingerichtet und beschränkt werden
 - **dezentrale Speicherung** durch Wirtschaftsakteur oder Dienstleister
- DPP wird nach Art. 15 ESPR auch im Rahmen von **Zollkontrollen** relevant
 - Anmeldung zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ nur noch mit eindeutiger Registerkennung möglich (sobald Register einsatzbereit ist – 19.07.2026)
 - Überlassung ist (ebenso wie Zuweisung der Registerkennung) kein Konformitätsnachweis

PFLICHTEN NACH ROLLEN

Rollendefinitionen

- **Hersteller** = „jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; gibt es keine solche Person oder keinen Importeur, so gilt jede natürliche oder juristische Person als Hersteller, die ein Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt“ (Art. 2 Nr. 42 ESPR)
- **Bevollmächtigter** = „eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen“ (Art. 2 Nr. 43 ESPR)
- **Importeur** = „jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt“ (Art. 2 Nr. 44 ESPR)
- **Vertreiber** = „jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs“ (Art. 2 Nr. 45 ESPR)
- **Händler** = Der „Händler“ ist ein Vertreiber, der Produkte zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Kauf anbietet oder der im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Produkte für Endverbraucher ausstellt, auch im Rahmen des Fernabsatzes. Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt in Betrieb nimmt, gilt ebenfalls als Händler.“ (Art. 2 Nr. 55 ESPR)

Hersteller – Art. 27

- **Vormarktpflichten des Herstellers**

- Hersteller trägt die **Primärverantwortung** für die Konformität des Produkts; auch im Rahmen einer Serienfertigung
- Beifügung erforderlicher **Informationen** und Sicherstellung des **digitalen Produktpasses**
- Zusammenstellung **technischer Unterlagen** und Durchführung eines **Konformitätsbewertungsverfahrens**
- Ausstellung einer **EU-Konformitätserklärung** und Anbringung der **CE-Kennzeichnung**
- Bereithaltung der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen, es sei denn, in dem betreffenden delegierten Rechtsakt ist ein anderer Zeitraum festgelegt worden
- Anbringung der **Identifikations- und Herstellerkennzeichnung** auf dem öffentlichen Teil des Produktpasses und auf dem Produkt
- Beifügung einer **Gebrauchsanleitung** und von **Sicherheitsinformationen**
- Zurverfügungstellung **öffentlich zugänglicher Kommunikationskanäle für Beschwerden** sowie Führung eines entsprechenden Verzeichnisses

Hersteller

- **Nachmarktpflichten des Herstellers**
 - unverzügliche Ergreifung von **Korrekturmaßnahmen** bei Kenntnis oder bei Grund zur Annahme einer Nichtkonformität
 - **Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden** über Nichtkonformität – unabhängig von einem Risiko
 - Übermittlungspflicht von Unterlagen an Marktüberwachungsbehörden
 - Pflicht zur Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden

Importeur – Art. 29

- **Vormarktpflichten des Importeurs**

- Inverkehrbringen nur von konformen Produkten
- Sicherstellung der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens durch Hersteller
- Sicherstellung der erforderlichen Informationen und des Produktpasses durch Hersteller
- Sicherstellung der Konformitätskennzeichnung
- Anbringung der **Importeurskennzeichnung** auf dem öffentlichen Teil des Produktpasses und auf dem Produkt
- Gewährleistung einer Gebrauchsanleitung
- Gewährleistung angemessener **Lagerungs- oder Transportbedingungen**
- Bereithaltung der Kopie der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen, es sei denn, in dem betreffenden delegierten Rechtsakt ist ein anderer Zeitraum festgelegt worden und Vorlagemöglichkeit der technischen Unterlagen

Importeur

- **Nachmarktpflichten des Importeurs**

- unverzügliche Ergreifung von **Korrekturmaßnahmen** bei Kenntnis oder bei Grund zur Annahme einer Nichtkonformität
- **Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden** über Nichtkonformität
- Übermittlungspflicht von Unterlagen an Marktüberwachungsbehörden
- Pflicht zur Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden

Vertreiber – Art. 30

- **Vormarktpflichten der Vertreiber**

- gebührende Sorgfalt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen vor Bereitstellung
- Sicherstellung der Konformitätskennzeichnung
- Sicherstellung der erforderlichen Informationen und der Gebrauchsanleitung
- Sicherstellung der Identifikationskennzeichnung und der Hersteller- und Importeurskennzeichnung
- Gewährleistung angemessener Lagerungs- oder Transportbedingungen

- **Nachmarktpflichten der Vertreiber**

- Sicherstellung der Ergreifung von **Korrekturmaßnahmen** bei Kenntnis oder bei Grund zur Annahme einer Nichtkonformität
- **Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden** über Nichtkonformität
- Übermittlungspflicht von Unterlagen an Marktüberwachungsbehörden
- Pflicht zur Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden

Händler – Art. 31

- **Pflichten des Händlers**

- Sicherstellung, dass potenzielle Kunden Zugang zu allen einschlägigen Informationen haben
 - Sicherstellung, dass Kunden Zugang zum Produktpass haben
 - kundenadressierte Darstellung der Etiketten auf gut sichtbare Weise
 - Bezugnahme auf die Informationen auf den Etiketten in Werbematerial
 - Verhinderung der Irreführung der Informationen auf den Etiketten
- Händlerpflichten erstrecken sich dabei ausdrücklich auch auf den Fernabsatz – ggf. muss der Zugang zu Informationen somit digital bereitgestellt werden

Übergreifende Pflichten bzgl. Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte – Art. 23 ff.

- **wirtschaftsakteursübergreifende** umfangreiche Regelungen gemäß Art. 23 ff. ESPR.
- „**Verbraucherprodukt**“ = jedes Produkt mit Ausnahme von Bauteilen und Zwischenprodukten, das **in erster Linie für Verbraucher bestimmt** ist
- „**unverkauftes Verbraucherprodukt**“ = ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde, darunter Warenüberschuss, überhöhte Lagerbestände, und totes Inventar sowie Produkte, die von einem Verbraucher auf der Grundlage seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU oder gegebenenfalls während einer vom Unternehmer gewährten längeren Widerrufsfrist zurückgegeben wurden
- Wirtschaftsteilnehmer, *„der unverkaufte Verbraucherprodukte unmittelbar oder im Auftrag eines anderen Wirtschaftsteilnehmers entsorgt“*, treffen gem. Art. 24 ESPR jährliche **Offenlegungspflichten** auf seiner **Website**
 - Anzahl und das Gewicht der entsorgten Produkte
 - Gründe für die Entsorgung
 - Zuführung entsorgter Produkte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Wiederaufarbeitung, zum Recycling, zur energetischen Verwertung und zur Beseitigung
 - Maßnahmen zum Zwecke der Verhinderung der Vernichtung

Übergreifende Pflichten bzgl. Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte – Art. 23 ff.

- bis zum 10.07.2025 lief ein [Konsultationsverfahren](#) für eine Durchführungsverordnung zur Konkretisierung der Offenlegungsanforderungen
- Art. 25 ESPR: **unmittelbares Vernichtungsverbot** für unverkaufte Konsumgüter der in Anhang VII ESPR aufgeführten Produktkategorien ([Konsultation](#) zu Ausnahmen lief bis August 2025) – gilt ab dem 19.07.2026

ANHANG VII

Verbraucherprodukte, deren Vernichtung durch Wirtschaftsteilnehmer verboten ist

Die Warencodes und die Beschreibungen wurden aus der kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die am 28. Juni 2024 in Kraft ist.

Warencode	Beschreibung
(1) Kleidung und Bekleidungszubehör	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten
62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten
6504	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus einem oder mehreren Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet
(2) Schuhe	
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6405	Andere Schuhe

ÜBERWACHUNG SANKTIONEN

Marktüberwachung & Sanktionen

- Marktüberwachungsmaßnahmen bewegen sich im bekannten Rahmen
- zuständige Behörden sind die Marktüberwachungsbehörden der Länder
- Sanktionierung wird in Deutschland über Ordnungswidrigkeitentatbestände mit Bußgeldern erfolgen
- zudem dürfte es sich um wettbewerbsrechtlich relevante Marktverhaltensregelungen und ggf. zivilrechtlich relevante Produkteigenschaften handeln

PRODUKT KANZLEI.



Michael Öttinger

Rechtsanwalt

oettinger@produktkanzlei.com
+49 (0)821 899823-30

PRODUKT
BEZOGENES
UMWELTRECHT.



CHEMIKALIEN
RECHT.



PRODUKT KANZLEI.

PRODUKT
HAFTUNGS
RECHT.



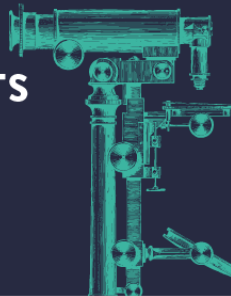
PRODUKT
BEZOGENES
UMWELTRECHT.



LIFE
SCIENCES.



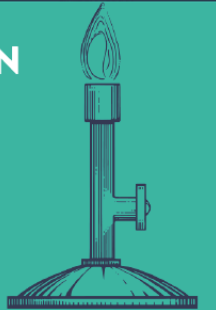
PRODUKT
SICHERHEITS
RECHT.



RÜCKRUF /
SICHERHEITS
WARNUNGEN.



CHEMIKALIEN
RECHT.



PRODUKT KANZLEI.

AUGSBURG.



Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
www.produktkanzlei.com

Provinstraße 52
86153 Augsburg
+49 (0)821 89 98 23-0

BERLIN.



Lietzenburger Straße 99
10707 Berlin
+49 (0)30 346 55 03-0